

# Klauseln für die Maschinen- und Kaskoversicherung für fahrbare oder transportable Geräte



## Klausel 051 Angleichung der Prämien und Versicherungssummen

1. Prämien und Versicherungssummen werden im Versicherungsvertrag nach dem Stand der Löhne und Preise in der Investitionsgüter-Industrie vom Januar/März 1971 angegeben.

Eine Änderung dieser Löhne und Preise hat eine entsprechende Angleichung der Prämien und Versicherungssummen zur Folge, wenn sich eine Veränderung der Prämien um mehr als 2 Prozent ergibt. Unterbleibt hiernach eine Angleichung der Prämien und Versicherungssummen, ist für die nächste Veränderung der Prozentsatz maßgebend, um den sich die Löhne und Preise gegenüber dem Zeitpunkt geändert haben, der für die letzte Angleichung maßgebend war.

2. Für die Angleichung der Prämien wird zu 30 Prozent die Preisentwicklung und zu 70 Prozent die Lohnentwicklung berücksichtigt. Die Angleichung der Versicherungssummen erfolgt unter Berücksichtigung der Preisentwicklung. Wäre die Versicherungssumme höher, wenn sie entsprechend dem Anstieg des Versicherungswertes gemäß § 4 Nr. 1 ABMG 92 angeglichen würde, gilt für die Ermittlung des Zeitwertes der versicherten Sache gemäß § 9 Nr. 2 Abs. 2 ABMG 92 dieser Betrag als Versicherungswert.

Maßgebend für die Angleichung sind die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes, und zwar

- für die Preisentwicklung der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz), Gruppe Investitionsgüter; für Baugeräte tritt an die Stelle des Index für die Gruppe Investitionsgüter der Index für den Warenzweig Maschinen für die Bauwirtschaft;
- für die Lohnentwicklung der Index der Bruttostundenverdienste der Arbeiter in der Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter).

3. Die Angleichung wird mit den letzten vor Ende eines Kalenderjahres veröffentlichten Indizes ermittelt und für die im folgenden Kalenderjahr fällige Jahresprämie wirksam.

4. Unterversicherung besteht abweichend von § 9 Nr. 4 ABMG 92 nur, soweit im Zeitpunkt der Vereinbarung der Versicherungssumme nach dem Stand März 1971 Unterversicherung vorgelegen hätte.

5. Der Versicherungsnehmer kann diese Vereinbarung kündigen, wenn sich durch diese Klausel die Prämie für das folgende Versicherungsjahr um mehr als 10 Prozent erhöht oder die Prämiensteigerung in drei aufeinanderfolgenden Versicherungsjahren mehr als 20 Prozent beträgt.

Die Kündigung ist spätestens einen Monat nach der Mitteilung über die Prämienhöhung schriftlich zu erklären. Sie wird zu Beginn des Versicherungsjahres wirksam, für das die Prämie erhöht werden sollte.

### Erläuterung zu Klausel 051

(Berechnung der Prämie und der Versicherungssumme)

#### Prämie

Die Prämie P des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu

$$P = P_0 \times \text{Prämienfaktor}$$
$$\text{Prämienfaktor} = 0,3 \times E / E_0 + 0,7 \times L / L_0$$

#### Versicherungssumme

Die Versicherungssumme S des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu

$$S = S_0 \times \text{Summenfaktor}$$
$$\text{Summenfaktor} = E / E_0$$

#### Es bedeuten:

- $P_0$  = Im Versicherungsvertrag genannte Prämie, Stand Januar/März 1971  
 $S_0$  = Im Versicherungsvertrag genannte Versicherungssumme, Stand März 1971  
 $E$  = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Gruppe Investitionsgüter; für Baugeräte letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index für den Warenzweig Maschinen für die Bauwirtschaft  
 $E_0$  = Stand März 1971  
 $L$  = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der durchschnittlichen Bruttostundenverdienste der Arbeiter, Gruppe Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter)  
 $L_0$  = Stand Januar 1971

## Klausel 052 Ausschluss von inneren Betriebschäden

1. In Abänderung von § 2 Nr. 1 bis 3 sowie - wenn dies besonders vereinbart ist - Nr. 4 ABMG 92 leistet der Versicherer nur Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Schäden an versicherten Sachen

- als unmittelbare Folge eines von außen her einwirkenden Ereignisses;
- durch Brand, Blitzschlag, Explosion sowie durch Löschen oder Niederreißen bei diesen Ereignissen; dies gilt jedoch nicht für Baubüros, Baubuden, Baubaracken, Werkstätten, Magazine, Labors und Gerätewagen;
- durch Sturm, Eisgang, Erdbeben, Erdbeben, Überschwemmung oder Hochwasser;
- während der Dauer von Transporten; dies gilt jedoch nicht für Seetransporte.

Soweit dies besonders vereinbart ist, leistet der Versicherer ferner Entschädigung bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub.

2. Keine Entschädigung wird für innere Betriebschäden, insbesondere Bruchschäden, geleistet und zwar ohne Rücksicht auf ihre Ursachen wie z. B.:

- Frost;
- Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel.

Entschädigung wird jedoch geleistet für Schäden gemäß Nr. 1, die infolge eines inneren Betriebschadens eintreten.

## Klausel 053 Datenträger und Daten

1. Versichert sind auch

- die im Versicherungsvertrag bezeichneten Daten (maschinenlesbare Informationen), z.B. Stamm- und Bewegungsdaten aus Dateien/Datenbanken, Daten aus serienmäßig hergestellten Standardprogrammen, Daten aus individuell hergestellten betriebsfertigen Programmen;
- diejenigen Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf denen die versicherten Daten gespeichert



**ZÜRICH**

sind, sofern diese Datenträger vom Benutzer auswechselbar sind, z.B. Magnetwechselplatten, Magnetbänder, Disketten.

2. Versicherungsschutz für Datenträger und Daten besteht abweichend von 3 ABMG 92 auch

- a) in ihren Auslagerungsstätten,
- b) auf den Wegen zwischen Betriebs- und Auslagerungsstätten, soweit es sich um Sicherungsdaten handelt.

3. Die im Versicherungsvertrag für versicherte Datenträger und Daten genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Versicherungswert sind die jeweils notwendigen Kosten für die Wiederbeschaffung der Datenträger (Nr. 5a) sowie für die Wiedereingabe der Daten (Nr. 5b).

4. Entschädigung für versicherte Daten wird nur geleistet, wenn die Daten

- a) infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren oder an der Anlage, durch die sie verarbeitet wurden oder
- b) nachweislich infolge einer Blitzeinwirkung

vom Benutzer nicht mehr maschinell gelesen oder verarbeitet werden können.

5. Der Versicherer ersetzt bis zu der im Versicherungsvertrag je Position genannten Versicherungssumme die notwendigen Kosten für

- a) die Wiederbeschaffung der Datenträger;
- b) die Wiederbeschaffung und Wiedereingabe der Daten, höchstens jedoch für die manuelle Wiedereingabe aus Urbeleggen bzw. damit vergleichbaren Unterlagen oder aus dem Ursprungsprogramm bis zum ablauffähigen Zustand.

Ist die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe nicht notwendig oder erfolgt sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Schadens, so ersetzt der Versicherer nur den Zeitwert der versicherten Datenträger.

Der Versicherer ersetzt keine Kosten, soweit diese darauf beruhen, dass anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung Datenträger, Datenbestände oder Programme geändert, verbessert oder überholt werden.

6. Der nach Nr. 5 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den jeweils vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

7. Im Interesse der Schadenverhütung hat der Versicherungsnehmer eine übliche Datensicherung zu betreiben und die Vorschriften und Hinweise des Herstellers zur Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage und der Datenträger zu beachten.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 und Abs. 2 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 30 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

## **Klausel 054 Aufräumungs- und Entsorgungskosten**

1. In Erweiterung der dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden ABMG 92 ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür je Position vereinbarten Versicherungssumme Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Teilschadens aufwenden muss, um

- a) nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich an der Schadenstätte befinden, aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren;
- b) diese Sachen zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern.

2. Ferner ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür je Position vereinbarten Versicherungssumme Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Total Schadens aufwenden muss, um

- a) die versicherte Sache oder deren Reste,
- b) nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, aufzuräumen und zu entsorgen. Nr. 1a und b gelten entsprechend.

3. Nicht ersetzt werden jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft.

Nicht ersetzt werden ferner Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.

4. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

5. Die Versicherungssumme gemäß Nr. 1 vermindert sich im Falle eines Teilschadens nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

6. Der nach Nr. 1 bis 4 ermittelte Betrag wird je Schaden um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

## **Klausel 055 Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich**

1. In Erweiterung der dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden ABMG 92 ersetzt der Versicherer bis zur Höhe der hierfür je Position vereinbarten Versicherungssumme Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versicherten Teil- oder Totalschaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um

- a) Erdreich der Schadenstätte zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- b) den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern;
- c) insoweit den Zustand der Schadenstätte vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.

2. Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

- a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden;
- b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge des Schadens entstanden ist;



**ZÜRICH**

- c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.

3. Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre.

Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

4. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

5. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

6. Die Versicherungssumme gemäß Nr. 1 vermindert sich im Falle eines Teilschadens nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

7. Der nach Nr. 1 bis 5 ermittelte Betrag wird je Schaden um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

### **Klausel 056 Bewegungs- und Schutzkosten**

1. In Erweiterung der dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden ABMG 92 ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür je Position vereinbarten Versicherungssumme Bewegungs- und Schutzkosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Teil- oder Totalschadens aufwenden muss.

Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

2. Die Versicherungssumme gemäß Nr. 1 vermindert sich im Falle eines Teilschadens nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

### **Klausel 057 Luftfrachtkosten**

1. In Erweiterung der dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden ABMG 92 ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür je Position vereinbarten Versicherungssumme Mehrkosten für Luftfracht, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Teilschadens zum Zwecke der Wiederherstellung der versicherten Sache aufwenden muss.

2. Die Versicherungssumme gemäß Nr. 1 vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

### **Klausel 058 Führung**

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen.

### **Klausel 059 Prozessführung bei Mitversicherung**

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

- a) Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Verträge seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur bis zu dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
- b) Die an der Versicherung beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die durch den führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.
- c) Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf diesen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszuweiten, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so ist Absatz b) nicht anzuwenden.

### **Klausel 060 Makler**

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

### **Klausel 061 Schäden durch innere Unruhen**

1. In Abänderung von § 2 Nr. 5 a) ABMG 92 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden.

Eingeschlossen sind unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit inneren Unruhen.

2. Ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden durch innere Unruhen besteht nicht, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind.

Ein Anspruch auf Entschädigung in den Fällen von Nr. 1 erstreckt sich nur auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts überschreitet.

3. Der Versicherungsnehmer trägt je Schadenereignis von der bedingungsgemäß errechneten Entschädigung einschließlich der ersatzpflichtigen Aufwendungen für Abwehr oder Minderung des Schadens die vertraglich gesondert vereinbarte Selbstbeteiligung. Unter einem Schadenereignis im Sinne dieser Bedingungen sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache in zeitlichem Zusammenhang innerhalb von 72 Stunden anfallen. Schadenereignisse, die innerhalb von 72 Stunden zeitlich unabhängig voneinander auftreten, fallen nicht unter diese Bestimmung, sondern gelten jeweils als ein gesondertes Schadenereignis.

4. Die Entschädigung ist auf die vertraglich vereinbarte Jahreshöchstentschädigung begrenzt. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwehr oder Minderung des Schadens macht, werden nur insoweit ersetzt, als sie mit der Entschädigung zusammen die Höchstentschädigung

nicht übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.

5. Die Versicherung der Gefahr innere Unruhen kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.